

zen. Den größten Nutzen aus dem Buch werden Sie ziehen, wenn Sie es als Grundlage für ein Verhandlungstraining in Ihrer Kanzlei oder Rechtsabteilung nutzen. Denn es ist im positiven Sinne ein Lehrbuch.

Was ist an dem Buch von *Weh* zu bemängeln? Nichts, wirklich nichts. Ich gehe sogar soweit, dass ich sage: Das ist das beste deutschsprachige Buch über das Verhandeln. Es gibt sicherlich weit mehr als 100 Bücher zum Thema Verhandeln. „Ein Ziel dieses Buches ist es, für Sie die Essenz dieser Fülle an Informationen zu destillieren.“ *Weh* hat dieses Ziel mehr als erreicht.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Steinbrecher, LL. M. (Tulane),
Rechtsanwalt und Of Counsel bei SKW Schwarz, Berlin

Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR, Michael Nueber (Hrsg.), Lexis Nexis, Wien, 2021, 1028 S., ISBN: 978-3-7007-7147-0

Gibt es nicht schon genügend grundlegende Werke über die Schiedsgerichtsbarkeit? Ist die österreichische Literatur dazu nicht ohnehin schon ausreichend? Ist ein solches Werk für den internationalen Benützer nicht sinnlos? Die Antwort zu allen drei Fragen lautet: Nein!

Rechtsanwalt Dr. Michael Nueber, LL. M. hat mit beeindruckenden tausendundein Seiten reinem Text ein Basiswerk zur Schiedsgerichtsbarkeit herausgebracht, das – man kann es nur so sagen – seinesgleichen sucht. Sowohl für erfahrene Experten als auch für Einsteiger findet sich darin nahezu alles, was man wissen möchte. Ein mit Geschick zusammengestelltes Autorenteam von nicht weniger als 44 Experten lässt kaum eine Frage unbeantwortet.

Das Buch geht zwar prinzipiell vom österreichischen Schiedsrecht aus, etwa was Kapitel wie zB jenes über die Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen, über einstweilige Verfügungen oder über die Anfechtbarkeit von Schiedssprüchen betrifft, die fest in den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung verankert sind. Es enthält aber nicht nur einen – sehr praxistauglichen – Abschnitt über die in Zentraleuropa wichtigsten institutionellen Regeln, nämlich von DIS bis Swiss, ICC, VIAC und Liechtenstein, welcher es dem Anwalt in der täglichen Beratung leicht ermöglicht,

nicht nur die wesentlichsten Verfahrensschritte, sondern auch die Einbettung in die jeweilige Organisation rasch zu verstehen. Die Mehrzahl der Kapitel ist aber international ausgerichtet, etwa was allgemeine Verfahrensprinzipien, die Praxis im Beweisverfahren oder den Entscheidungsprozess zur Erlassung des Schiedsspruchs betrifft. Die systematische Aufarbeitung dieser Themen bringt es mit sich, dass auch erfahrene Schiedsrichter noch etwas lernen können.

Besonderen Spaß hat mir persönlich die Lektüre der Kapitel „Praxistipps“ gemacht, in denen jeweils maßgeschneidert für Unternehmensjuristen, Parteivertreter und, *last but not least*, Schiedsrichter die wichtigsten Aspekte hervorgehoben werden, auf die man achten sollte. Auch wenn man es vielleicht ohnedies bereits wusste oder rein intuitiv schon immer so gemacht hat, es beruhigt und macht sicher, dass die eigene Praxis auch dem hier niedergelegten Stand der Wissenschaft entspricht.

Ein eigenes Kapitel über Investitionsschiedsverfahren ermöglicht einen raschen Einstieg auch für jene, die mit diesem Rechtsgebiet nicht so vertraut sind wie mit der allgemeinen Handelsschiedsgerichtsbarkeit und spart auch jüngere Entwicklungen wie etwa die Auswirkungen des bekannten *Achmea*-Urteils nicht aus.

Aber mit alldem nicht genug: Nicht umsonst ist das Handbuch eines für Schiedsgerichtsbarkeit und ADR. In diesen Techniken ausgewiesene Experten geben Einblicke in die Methoden der Mediation, zeigen die Unterschiede zu Schlichtung, *Dispute Boards* und Schiedsgutachten auf und beleuchten Rolle und Streitbeilegungsmechanismen der UNCITRAL.

Michael Nueber und den von ihm beigezogen Autoren ist mit diesem Handbuch ein großer Wurf gelungen, der in keiner Bibliothek fehlen sollte. Das Werk eignet sich sowohl zum Nachschlagen als auch zur wissenschaftlichen Vertiefung und zum Schmökern. Der praktische Gebrauch wird durch zahlreiche Checklisten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis abgerundet. Und selbst Hinweise auf neueste Trends wie virtuelle Verhandlungen fehlen nicht.

Hon.-Prof. Dr. Irene Welser, Rechtsanwältin
und Senior Partnerin bei CERHA HEMPEL, Wien

Rechtsprechung

1. Schiedsfähigkeit IV

§§ 138 Abs. 1, 139 BGB

BGH, Beschluss vom 23.9.2021 – I ZB 13/21

The German Federal Court of Justice (*Bundesgerichtshof*, BGH) held that arbitration clauses in charters of partnerships regarding the validity of resolutions of the partners are generally valid if the charter also provides that the resulting proceedings are not solely among the affected partners but between the partner claiming that the resolution is void and the partnership as such. In this regard, the BGH modified its decision from 2017 (*Schiedsfähigkeit III*) in which it held that arbitration clauses in charters of partnerships regarding the validity of resolutions of the partners are generally valid. This limitation is based on the idea that in proceedings of one partner against the partnership as such and not

against single (opposing) partners, the requirements established by the BGH for arbitration proceedings regarding the validity of (shareholders) resolutions (*Schiedsfähigkeit II*) can actually be met while this remains impossible for proceedings only including the suing and the opposing partners. In this case, other partners would not be included in the proceedings and would not be bound by the decision of the arbitration tribunal. Moreover, the Court held that arbitration clauses in the charter of partnerships covering all kinds of disputes among the partners are not completely void if the charter does not provide that proceedings regarding the validity of resolutions of the partners have to be initiated by the partners against the partnership as such. In this case, only proceedings regarding the validity of resolutions of partners would be excluded from the arbitration clause which would still cover all remaining disputes among the partners.